

Freiwillige Marktentlastungsmassnahme Rindvieh Kategorien MT, OB, RG, MA, RV, VK

Mitteilung Nr.: 1'271 / Kennzeichnung: Rot

1. Einleitung

Aufgrund der aktuellen Marktsituation bei den Bank- und Verarbeitungstieren, hat der Verwaltungsrat von Proviande mit Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft, eine ausserordentliche freiwillige Marktentlastungsmassnahme für Tiere der Kategorien MT, OB, RG, MA, RV, VK mit Beiträgen beschlossen.

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, wenn die nachfolgenden Vorschriften strikte eingehalten werden.

2. Direkte Einsalzung von Rindsbinden

2.1 Periode

Beginn der Einsalzaktion: **Montag, 06.04.2020**

Ende der Einsalzaktion: **Freitag, 01.05.2020**

Sollten die verfügbaren Mittel früher aufgebraucht sein, wird die Massnahme unverzüglich eingestellt.

2.2 Mengenrestriktion

- Die Mindestmenge beträgt pro Betrieb 100 kg Rindsbinden.
- Die Einsalzmenge ist nach oben nicht limitiert.
- Die angemeldeten Mengen sind verbindlich. Überlieferungen werden nicht berücksichtigt.

2.3 Kontrolle Einsalzung / Auszahlung Grundbeiträge

- Es dürfen nur Binden (Eckstück, Nuss, Unterspälte, runder Mocken) aus frischen Schlachtungen eingesalzen werden. Die Kontrolle erfolgt direkt in den Einsalzbetrieben.
- Bei Zukäufen muss die Lieferung mit dem Lieferschein oder Rechnung des Herkunftsbetriebes belegt werden.
- Bei der Kontrolle muss bekannt sein, an wen die Auszahlung der Grundbeiträge zu erfolgen hat.

2.4 Beitrag

Teilstücke	Einsalzbeitrag (Fr./kg)
Eckstück, Nuss, Unterspälte, runder Mocken	5.00

2.5 Meldewesen

- Mit dem Dispobüro von Proviande ist spätestens zwei Werktage vor der geplanten Einsalzung ein Termin zu vereinbaren unter Angabe Einsalzbetrieb und vorgesehener Menge.
- Kontakt: Tel.: 031 309 41 44 / Email: dispo@proviande.ch

3. Einlagerung von Rindfleisch

3.1 Periode

Beginn der Einlagerung: **Dienstag, 14.04.2020**

Ende der Einlagerung: **Freitag, 01.05.2020**

Sollten die verfügbaren Mittel früher aufgebraucht sein, wird die Massnahme unverzüglich eingestellt.

3.2 Mengenrestriktion

- Die Mindestmenge beträgt pro Betrieb 100 kg Rindfleisch ohne Knochen.
- Die Einlagerungsmenge ist nach oben nicht limitiert.
- Die angemeldeten Mengen sind verbindlich. Überlieferungen werden zurückgewiesen.

3.3 Einlagerungsort

- Einlagerungen haben ausschliesslich in den von Proviande zugelassenen Zentrallagern zu erfolgen.

3.4 Einlagerungsspezifikation

- Das Fleisch wird ohne Knochen gemäss beiliegender Spezifikation vom 01.04.2020 eingelagert.
- Zur Einlagerung berechtigtes Fleisch gilt Verpackungsdatum ab **06.04.2020**.
- Zwischen Verpackungs- und Einlagerungsdatum gilt eine maximale Frist von **21 Tagen**.

3.5 Lagerung und Kennzeichnung

Die Lieferungen haben getrennt, gemäss dem jeweiligen Grundbeitrag zu erfolgen.

Die Verpackungen/Gebinde müssen den Bestimmungen der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) SR 817.022. entsprechen. Jede Packung, jeder Karton, beziehungsweise jedes Gebinde muss mit Namen der Hersteller- oder Verkaufsfirma, Verpackungsdatum und Inhalt gekennzeichnet sein. Bitte vorgängig mit dem Kühlhaus abklären, welche Gebinde zugelassen sind. Sämtliche Kartons und Gebinde werden von den von Proviande beauftragten Kontrolleuren mit einer entsprechenden farbigen Etikette gekennzeichnet.

3.6 Kontrolle

- Vor dem Einfrieren ist das gemäss der Spezifikation aufbereitete Fleisch im betreffenden Kühlhaus (Zentrallager) den Kontrolleuren von Proviande zur Kontrolle vorzuweisen.
- Fleisch, das den Einlagerungsbestimmungen nicht entspricht, ist nicht beitragsberechtigt und wird zurückgewiesen. Bei solchen Vorfällen kann die ganze Menge zurückgewiesen werden.
- Das kontrollierte Fleisch muss sofort nach dessen Kontrolle eingefroren werden!
- Für Stichprobenkontrollen zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einlagerung muss das Fleisch in den Kühlhäusern jederzeit zugänglich sein. Den Kontrollorganen sind der Zutritt zu den Lagern und die Einsicht in die Lagerbuchhaltung zu gewährleisten.

3.7 Beiträge

Für das nach diesen Bestimmungen eingelagerte Rindfleisch werden Grundbeiträge pro kg Einlagerungsgewicht geleistet. Zusätzlich zu den Grundbeiträgen wird vom Einlagerungsdatum bis zum Zeitpunkt der Freigabe zur Auslagerung ein Lagerbeitrag pro kg eingelagertes Fleisch bezahlt. Die Beiträge können je nach Veränderung der Wochenpreise angepasst werden.

